



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **09/42/9G**
vom **14.10.2009**
P082094

Ratschlag betreffend Anpassung der kantonalen Gesetze an die Justizreform des Bundes

08.2094.01, Ratschlag des RR vom 21.01.2009

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.2094.01 vom 20. Januar 2009 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 14. Oktober 2009, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen.

II.

Änderung anderer Erlasse:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976¹ wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende neue § 38a samt Titel eingefügt:

Verfügung über Realakte

§ 38a. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Kantons stützen und Rechte und

Ablage:

Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

2. Das Personalgesetz vom 17. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Entscheide über Beschwerden gemäss den Abs. 1 und 2 können von der Beschwerdeführerin und vom Beschwerdeführer sowie von der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, jeweils bei der nächsthöheren Behörde mit Rekurs angefochten werden.

§ 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 sowie betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnis und Abfindungen nach § 36 Abs. 1 können mittels Rekurs bei der Personalrekurskommission und deren Entscheid nach § 43 beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich anzumelden. Zudem ist binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen. Diese Fristen sind nicht erstreckbar.

§ 41 Abs. 6 und 7 erhalten folgende neue Fassung:

⁶ Nach der Verhandlung wird den Parteien ein Dispositiv des Entscheids zugestellt. Wird beim Verwaltungsgericht gegen den Entscheid Rekurs erhoben, wird die schriftliche Begründung des mündlichen Entscheids nachgeholt.

⁷ Nach Erhalt des begründeten Entscheids, welcher von der Personalrekurskommission zugestellt wird, hat die bzw. der Rekurrierende innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht die Rekursbegründung einzureichen. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

§ 42 wird aufgehoben.

§ 43 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

§ 43. Das Verwaltungsgericht ist zuständig zur Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Personalrekurskommission.

3. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007³

§ 8 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Rekursrecht

§ 8. Die verurteilte Person kann eine Verfügung der Vollzugsbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen mit Rekurs beim zuständigen Departement anfechten.

4. Das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002⁴ wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

§ 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Entscheide der Aufsichtskommission sind mit Rekurs an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

5. Das Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006⁵ wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 3 wird wie folgt geändert.:

~~§ 59 Abs. 3 wird aufgehoben.~~

³ Ein Verweis wird von der Justizkommission verfügt.

§ 59 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

~~⁴ Die Disziplarmittel werden auf Antrag der Justizkommission durch den Regierungsrat verfügt.~~

⁴ Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission durch den Regierungsrat verfügt.

Es wird der folgende neue § 59 Abs. 5 eingefügt:

⁵ Disziplarentscheide der Justizkommission und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

6. Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007⁶ wird wie folgt geändert:

§ 50 erhält folgende neue Fassung:

§ 50. Im Rahmen dieses Gesetzes erlassene Verfügungen bzw. Einspracheentscheide können vorbehältlich anderer Vorschriften nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 angefochten werden.

7. Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996⁷ wird wie folgt geändert:

§ 37e Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

8. Das Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe vom 9. April 1942⁸ wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den dazu gehörigen Vollziehungsvorschriften ergeben, entscheidet die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher.

9. Das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966⁹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Über Gewährung der Steuerbefreiung entscheidet das zuständige Departement.

10. Das Gesetz über Enteignung und Impropropriation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 26. Vom Beginn der Eingabefrist an dürfen die Abtretungspflichtigen ohne Zustimmung des Enteigners nichts mehr tun, was die Enteignung verteuert. Bei Streitigkeiten entscheidet der Präsident der Expropriationskommission. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

11. Das Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 36 letzter Satz wird gestrichen.

§ 38 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung des Einigungsamtes über die Beschwerde.

III.

Diese Änderungen sind zu publizieren. Sie unterliegen dem Referendum und werden nach Eintritt der Rechtskraft ~~am 1. Januar 2009~~ sofort wirksam.

- 1 SG 153.100
- 2 SG 162.100
- 3 SG 258.200
- 4 SG 291.100
- 5 SG 292.100
- 6 SG 420.200
- 7 SG 510.100
- 8 SG 650.400
- 9 SG 650.500
- 10 SG 740.100
- 11 SG 813.300